

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 104/11 B

L 3 R 546/09 (Thüringer LSG)
S 15 R 2810/06 (SG Gotha)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

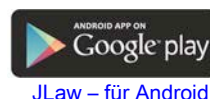
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 31. Januar 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen und Rechtsanwalt L. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 31.1.2011 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).



- 8 Hierzu trägt er zunächst vor, das SG habe die mündliche Verhandlung durchgeführt, ohne seine Prozessbevollmächtigte zum Termin geladen zu haben, und wahrheitswidrig ins Protokoll aufgenommen, er sei bereit gewesen, ohne diese zu verhandeln. Ihm, dem Kläger, sei insoweit das Recht genommen worden, ordnungsgemäß vor Gericht, insbesondere unter Zugrundelegung der Argumente, die seine Prozessbevollmächtigte vorzutragen gehabt hätte, gehört zu werden. Das LSG habe diesem Prozessmangel nicht abgeholfen. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsverletzung nicht ordnungsgemäß aufgezeigt. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangegangenen Rechtszug (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a*). Ein Verfahrensmangel, der dem SG unterlaufen ist, kann die Zulassung daher nur dann rechtfertigen, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (*BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31*). Hierzu hat der Kläger nichts Substantiiertes dargelegt. Insbesondere ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass er auch im Berufungsverfahren keine Gelegenheit hatte, die Argumente (welche?) in den Prozess einzuführen, die seine Prozessbevollmächtigte erstinstanzlich in der mündlichen Verhandlung vor dem SG vortragen wollte.
- 9 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs des Weiteren darin, dass das Berufungsgericht, das ursprünglich eine mündliche Verhandlung anberaumt hatte, durch Beschluss nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entschieden habe. Diese Verfahrensweise könne das LSG nur anwenden, wenn der Senat einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte, was vor dem Beschluss anscheinend nicht der Fall gewesen sei. Nach dem Verständnis des Senats macht der Kläger mit diesem Vorbringen geltend, dass die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nicht vorgelegen haben und rügt somit einen Verstoß gegen diese Vorschrift. Ein Verfahrensfehler ist indes insoweit nicht schlüssig dargetan.
- 10 Ein Berufungssenat kann eine mündliche Verhandlung auch dann anberaumen, wenn er die Berufung einstimmig für unbegründet hält. Eine Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG hat nicht zwingend zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen, sondern ist vielmehr in das Ermessen des Gerichts gestellt, bei dessen Ausübung im Übrigen ermessensfehlerfrei berücksichtigt werden kann, dass schon ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war, der auf Grund eines Aufhebungsantrags wieder abgesetzt worden ist (*vgl BVerwG NVwZ 1999, 1109*).
- 11 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG wegen einer § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht genügenden Anhörung.



- 12 Hierzu trägt er vor, er habe nach Erhalt der Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG innerhalb der vom Berufungsgericht gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 10.1.2011 der Entscheidung durch Beschluss nicht zugestimmt und gleichzeitig Beweisanträge gestellt. Das LSG habe diese nicht unbeachtet lassen dürfen. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht ausreichend dargetan.
- 13 Stellt ein Beteiligter nach Erhalt des Anhörungsschreibens einen neuen, nicht erkennbar unsubstantiierten Beweisantrag muss das Gericht, wenn es weiterhin durch Beschluss nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entscheiden will, erneut zur beabsichtigten Zurückweisung durch Beschluss anhören (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 5 RdNr 5*). Der Kläger hat zum einen keinen substantiierten Beweisantrag bezeichnet. Zur Darlegung eines substantiierten, prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags behauptet, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte mit welchen Mitteln Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Beweisanträge der Kläger mit Schriftsatz vom 10.1.2011 gestellt hat. Außerdem hat er nicht vorgetragen, dass eine zweite Anhörung durch das LSG nicht erfolgt sei.
- 14 Ebenso wenig hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG ordnungsgemäß gerügt. Die Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht, die ausschließlich in § 103 SGG, nicht hingegen in § 106 SGG geregelt ist, verlangt ebenfalls das Aufzeigen eines in der Berufungsinstanz gestellten prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 44 f*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung - wie bereits ausgeführt - keine Angaben.
- 15 Sinngemäß macht der Kläger außerdem eine Verletzung des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG geltend. Hierzu trägt er vor, er habe im Berufungsverfahren die rechtlich nicht zu akzeptierende Verfahrensdurchführung in der ersten Instanz gerügt. Dies hätte zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung führen müssen. Die Rüge einer angeblich gebotenen, aber unterlassenen Zurückverweisung an das SG ist nur zulässig, wenn der Kläger diese beim LSG beantragt hatte (*BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 16 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Krite-



rien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 17 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, das Berufungsgericht habe sich der Verfahrensweise widersetzt, die das BSG im Beschluss vom 29.8.2006 (*B 13 R 37/06 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 5*) vorgeschrieben habe. Nach dieser Entscheidung dürfe nicht nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entschieden werden, wenn nach der Anhörung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ein neuer, nicht erkennbar unsubstanziierter Beweis Antrag gestellt werde. In diesem Fall müsse das Gericht entweder eine mündliche Verhandlung durchführen oder erneut zur beabsichtigten Zurückweisung durch Beschluss anhören. Werde wie in seinem Fall eine Stellungnahme vorgelegt, mit der der beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widersprochen werde und weitere Beweis Anträge gestellt würden, dürfe das LSG diese nicht unbeachtet lassen.
- 18 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Zum einen hat der Kläger noch nicht einmal schlüssig dargelegt, dass das LSG gegen die zitierte höchstrichterliche Entscheidung verstoßen habe. Die Beschwerdebegründung benennt weder einen substantiierten Beweis Antrag noch legt sie dar, dass das Berufungsgericht nach Erhalt des Schriftsatzes vom 10.1.2011 keine erneute Anhörung durchgeführt habe. Zum anderen liegt eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schon dann vor, wenn ein Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz übersieht und deshalb das Recht fehlerhaft anwendet. Die Bezeichnung einer Abweichung iS der Norm setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Beschluss in Frage stellt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 20 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)